SATZUNG

SG Altheim/Grünmettstetten e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Spielgemeinschaft Altheim/Grünmettstetten e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet „SG Altheim/Grünmettstetten e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Horb am Neckar und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung und Förderung des Trainings- und Spielbetriebs, die sportliche Aus- und Weiterbildung sowie die Durchführung sportlicher Veranstaltungen verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Aufgaben des Vereins werden parteipolitisch und konfessionell neutral erfüllt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.

2. Natürliche Personen können die Mitgliedschaft grundsätzlich nur erwerben, wenn sie zugleich Mitglied des TSV Altheim oder des FC Grünmettstetten sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; die Ablehnung muss nicht begründet werden.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied Satzung und Vereinsordnungen an.
6. Stimmberechtigt sind volljährige natürliche Mitglieder. Juristische Personen haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären und mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende zulässig.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft grob gegen Satzung, Ordnungen oder Vereinsinteressen verstößt oder trotz zweimaliger Mahnung mit fälligen Beiträgen im Rückstand bleibt.
4. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; der begründete Beschluss ist in Textform mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
6. Fällige Verpflichtungen bleiben bestehen. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen oder Beitragserstattung besteht nicht.

§ 5 Beiträge und Vereinsmittel

1. Von den Mitgliedern können Beiträge und Umlagen erhoben werden. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.
2. Der Verein kann insbesondere Einnahmen aus Veranstaltungen, Sponsoring, Spenden, Zuschüssen und Fördermitteln erzielen.

§ 6 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- der erweiterte Vorstand

§ 7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer bis höchstens fünf Personen. Die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Wahl bestimmt. Im Vorstand sollen der TSV Altheim und der FC Grünmettstetten nach Möglichkeit vertreten sein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wählt er aus seiner Mitte eine vorsitzende Person; besteht er aus einer Person, ist diese die vorsitzende Person.
4. Besteht der Vorstand aus einer Person, vertritt diese den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird der Verein jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Maßgeblich ist die von der Mitgliederversammlung bestimmte Zahl. Scheidet ein Mitglied eines mehrköpfigen Vorstands vorzeitig aus, bleibt es bis zur Nachwahl oder kommissarischen Nachbesetzung nach § 9 Abs. 3 bei der gemeinsamen Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder.
5. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist zuständig, soweit Gesetz oder Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmen.

7. Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt, im Rahmen der laufenden Geschäftsführung Ausgaben bis einschließlich 200,00 EUR je wirtschaftlich einheitlichem Vorgang eigenständig zu tätigen und freizugeben. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des erweiterten Vorstands. Die Zustimmung kann in einer Sitzung oder außerhalb einer Sitzung in Textform oder auf elektronischem Kommunikationsweg erteilt werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn sich mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Die Zustimmung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erteilt. Wirtschaftlich zusammenhängende Ausgaben gelten als einheitlicher Vorgang und dürfen nicht zur Unterschreitung der Wertgrenze aufgeteilt werden.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB
- der Kassenwart oder die Kassenwartin
- der Schriftführer oder die Schriftführerin
- der Mitgliederverwalter oder die Mitgliederverwalterin
- ein Spielleiter oder eine Spielleiterin
- der Jugendleiter Fußball oder die Jugendleiterin Fußball
- Beisitzerinnen oder Beisitzer

1. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand und entscheidet in den durch diese Satzung ausdrücklich bestimmten Angelegenheiten. Die Geschäftsverteilung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

2. Kassenprüfer gehören nicht dem erweiterten Vorstand an und dürfen kein Vorstandsamt ausüben.

§ 9 Wahl, Amtsdauer und Ausscheiden

3. Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB werden für eine Amtsdauer von zwei bis vier Jahren gewählt. Die konkrete Amtsdauer wird von der Mitgliederversammlung jeweils im Rahmen der Wahl festgelegt. Die Mitgliederversammlung bestimmt dabei auch die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden für die von der Mitgliederversammlung jeweils im Rahmen der Wahl festgelegte Amtsdauer gewählt.
4. Die Amtsinhaber bleiben bis zur wirksamen Bestellung ihrer Nachfolge im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachfolge bestimmen.
6. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet das Amt.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse

1. Sitzungen werden durch die vorsitzende Person, bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt; besteht er aus nur einer Person, entscheidet diese allein. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung in Textform oder auf elektronischem Kommunikationsweg gefasst werden. Allen Mitgliedern des jeweiligen Organs ist Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Für Beschlussfähigkeit und Mehrheit gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
5. Über Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 11 Mitgliederversammlung

6. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins unter https://www.sg-ag.de einberufen. Für den Beginn der Einladungsfrist ist der Tag der Veröffentlichung maßgeblich. Die Einladung muss bis zum Tag der Mitgliederversammlung auf der Internetseite abrufbar bleiben. Ergänzend kann über die Social-Media-Kanäle des Vereins informiert werden.
8. Sie ist insbesondere zuständig für Wahlen, Abberufung und Entlastung, Berichte, Wahl der Kassenprüfer, Beitragsordnung, Satzungsänderungen und Auflösung.
9. Anträge müssen spätestens sieben Tage vorher in Textform eingehen. Dringlichkeitsanträge benötigen zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderung und Auflösung sind hiervon ausgeschlossen.
10. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
11. Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen erfordern drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
12. Die Versammlungsleitung obliegt grundsätzlich der vorsitzenden Person.
13. Es ist ein von Versammlungsleitung und protokollführender Person zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann sie einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert.
2. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
3. Im Übrigen gelten die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für die von ihr jeweils im Rahmen der Wahl festgelegte Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie dürfen weder Vorstand noch erweitertem Vorstand angehören.

3. Sie prüfen mindestens jährlich die Kassen- und Rechnungsführung und berichten der Mitgliederversammlung.
4. Nach Möglichkeit soll je eine kassenprüfende Person dem TSV Altheim und dem FC Grünmettstetten angehören.

§ 14 Haftung und Aufwendungsersatz

1. Die Haftung der Organmitglieder und der mit der Vertretung beauftragten Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Notwendige Aufwendungen können erstattet werden. Im gesetzlichen und steuerlichen Rahmen kann der erweiterte Vorstand eine angemessene Vergütung oder pauschale Aufwandsentschädigung beschließen; Betroffene wirken nicht mit.

§ 15 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies für Satzungszwecke, Mitgliederverwaltung sowie gesetzliche oder verbandsrechtliche Pflichten erforderlich ist.
2. Im Zusammenhang mit Vereins- und Sportbetrieb dürfen Namen, Funktionen, sportbezogene Daten und Bildaufnahmen im rechtlich zulässigen Umfang veröffentlicht oder übermittelt werden.
3. Näheres kann eine Datenschutzordnung regeln.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

1. Bei schuldhaften Verstößen können nach Anhörung Verwarnung, zeitlich befristeter Ausschluss vom Sport- oder Veranstaltungsbetrieb, Abberufung aus Vereinsämtern oder Vereinsausschluss ausgesprochen werden.
2. Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand. Die Berufungsregelung des § 4 gilt entsprechend.

§ 17 Auflösung und Vermögensbindung

1. Die Auflösung kann nur in einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, übernehmen die Mitglieder des Vorstands die Liquidation. Besteht der Vorstand aus einer Person, ist diese allein vertretungsberechtigte liquidierende Person; bei mehreren Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam.
3. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an den TSV Altheim und den FC Grünmettstetten, sofern sie steuerbegünstigt sind. Sie haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung des Sports, zu verwenden.

§ 18 Behördlich verlangte Satzungsänderungen

Der Vorstand darf Änderungen beschließen, die Registergericht oder Finanzamt ausschließlich zur Eintragung oder zur Anerkennung beziehungsweise Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangen und die den wesentlichen Satzungsinhalt nicht verändern. Die Mitglieder sind spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 19 Sprachregelung und Inkrafttreten

1. Funktionsbezeichnungen gelten für alle Personen gleichermaßen.
2. Diese Satzung wurde am [DATUM] beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
3. Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Vorstands bleibt unberührt. Die Mitgliederversammlung, die diese Satzung beschließt, kann bereits die Zahl der Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 1 und deren Amtsdauer nach § 9 Abs. 1 bestimmen und weitere Vorstandsmitglieder wählen. Deren Wahl wird mit Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister wirksam.